

Satzung des Geschichts- und Heimatverein Hemmoor e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 09. Mai 1984 gegründete Verein führt den Namen
"Geschichts- und Heimatverein Hemmoor e.V"
2. Er hat seinen Sitz in 21745 Hemmoor.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer VR 140175 eingetragen.

**Veränderungen zur
Satzung von 1984**

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung der heimatlichen Geschichts- und Familienforschung,
 - Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden,
 - besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken,
 - heimatkundliche Vortragsveranstaltungen für jedermann
 - Wanderungen und Fahrten für jedermann,
 - Anlage und Betreuung von Wanderwegen und Biotopen,
 - Hilfreiche Mitwirkung bei der Erfüllung der dem Ortsheimatpfleger übertragenen Aufgaben,
 - Erstellen und fortführen der Ortschroniken und deren Veröffentlichungen (Drucklegung),
 - Anlage und Unterhaltung eines Archivs,
 - Betreuung der stadt eigenen heimatkundlichen Räume des Heimatmuseums,
 - Betreuung der stadt eigenen heimatkundlichen Einrichtungen (Kulturdielen),
 - Zusammenschluss der an der Heimatpflege uneigennützig interessierten Kräfte,
 - Zusammenarbeit mit Körperschaften und Vereinen deren Bestreben der Heimatpflege dienen,
3. Der Verein wirkt schwerpunktmäßig im Gebiet der Stadt Hemmoor.

Erweiterung des Satzungszwecks entsprechend der Tätigkeiten des Vereins, sowie Anpassung der Formulierung gem. Vorgaben des Finanzamtes (Steuerbegünstigte Zwecke)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Formulierung ans
Steuerrecht
angepasst

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein.
Einzelmitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.
3. Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - Auflösung der juristischen Person.
6. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.
7. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

Erwerb der Mitgliedschaften

Neu:
Ergänzung um Gemeinde
bzw. -verbände

Ergänzungen um
- Tod
- Auflösung juristischer
Personen

Ergänzt um die
Mitteilungsfrist 1.
Dezember

Ergänzt um Einspruchsfrist

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
3. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 31.03. eines jeden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 und § 5 der Satzung von 1984 sind in diesen Paragraphen zusammengefasst und an die veränderte Rechtsprechung angepasst.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - h) Genehmigung oder Widerrufung der Geschäfts- und Finanzordnung
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das

Einführung einer Finanzordnung ist neu

bisher: Mitgliederversammlung jährlich bis 30. April

§ 11 außerordentliche Mitgliederversammlung hier eingeflossen; bisher erforderliche Mehrheit zur

Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.

7. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
8. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern per Anzeige in der NEZ bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag des Erscheinens der Anzeige.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
11. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Einberufung 1/4 der Mitgliederzahl - neu 1/10 der Mitglieder

ergänzt die Leitung durch ältestes Vorstandsmitglied

Neu Einberufung über NEZ

Neu Anträge stellen können

Neu Regelung Stimmenthaltung und ungültige Stimmen

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenswart,
 - e. dem 2. Schriftführer
 - f. dem 2. Kassensführer
 - g. dem Pressewart
 - h. bis zu 8 Beisitzern
 - i. den jeweiligen Ortsheimatpflegern im Gebiet des Vereins

§ 9 Vorstand

Er besteht aus neun ehrenamtlichen Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Schriftführer dem Schatzmeister dem Pressewart und vier Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind
der/die
Vorsitzende-r
Stellvertretende-r Vorsitzende-r
Kassenwart-in
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter gem. § 8, Nr. 2 in einer Person ist unzulässig.
7. Der Vorstand gem. § 8, Nr.2 leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

Beirat sind nun
Beisitzer
§ 10 Beirat
(1) Der Vorstand wird durch den Beirat unterstützt,

Geändert auf : "nach pflichtgemäßem Ermessen"
Bisher:
Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden - in Vertretung durch den 2. Vorsitzenden - einberufen.
Grundsätzlich sollen Sitzungen im Zeitabstand von etwa vier Monaten stattfinden.

§ 9 Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 8 Ziff. 3 entsprechend.

§ 9 Ausschüsse ist
neu

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Der Verein gewährt steuerfreie Zahlungen aufgrund folgender Grundlagen:

- steuerfreie Ehrenamtszuschale nach [§ 3 Nr. 26a EStG](#);
- Übungsleiterzuschale nach [§ 3 Nr. 26 EStG](#);
- steuerfreie Aufwandsentschädigung nach [§ 3 Nr. 12 BGB](#).

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hemmoor, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.
3. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 05. Februar 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt ist am erfolgt.

Mit dem Tage der Eintragung sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Hemmoor, den 05. Februar 2016

§ 11 und § 12
regeln eventuelle
Vergütungen an
Vereinsmitgliedern
oder Auslagen
durch
Vereinsmitglieder
gem. Vorschriften
des Finanzamtes